

## **Ergänzende Bedingungen**

Des Netzbetreibers Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Hausanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

### **Ergänzende Bedingungen des Stadtwerks Tauberfranken GmbH, nachfolgend SWTF genannt, ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).**

#### **1. Hausanschluss**

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses sind Online oder unter Verwendung der vom SWTF zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2. Das SWTF kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 1.3. Der Betrieb von Erzeugungsanlagen, Speichern, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Anlagen mit möglichen Netzzurückwirkungen (z. B. elektronische Frequenz- oder Spannungsumrichter) ist bis 3,6 kVA anmeldepflichtig. Ab 12 kVA ist die Zustimmung des SWTF nötig.
- 1.4. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des SWTF und wird von ihm betrieben und unterhalten.
- 1.5. Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen sind auf der Internetseite des SWTF veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

#### **2. Vorübergehend genutzter Hausanschluss (Baustromanschluss)**

- 2.1. Für einen vorübergehend genutzten Anschluss, wie z.B. einen Baustromanschluss oder Anschluss für Schausteller, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die elektrischen Anlagen an das Verteilernetz heranzuführen. Die Kosten für den Anschluss der elektrischen Anlagen an das Verteilernetz sind vom Anschlussnehmer gemäß dem veröffentlichten Preisblatt zu zahlen.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem SWTF die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Hausanschlusses gemäß Preisblatt.
- 2.3. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so übernimmt der Anschlussnehmer diese Kosten.

#### **3. Hausanschlusskosten**

- 3.1. Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses sowie Änderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind dem SWTF Hausanschlusskosten zu erstatten.
- 3.2. Die Berechnung der Kosten erfolgt für Neuanschlüsse in Niederspannung bis 30 kW Leistung und einer maximalen Grabenlänge von 20 Metern (gemessen ab der Grundstücksgrenze) nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt in Abzug gebracht. Die Eigenleistung kann nur vergütet werden, wenn sie vollständig erbracht wurde.

- 3.3. Für Änderungen des Hausanschlusses gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NAV und für Netzanschlüsse, für die der Pauschalansatz nicht zutrifft, werden die Kosten individuell berechnet. Dies gilt auch, sofern der Hausanschluss unter Erschwernissen, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse oder Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, hergestellt wird.
- 3.4. Wird zum Hausanschluss eine Transformatoren- oder eine Hausanschlussanlage errichtet, die der Anschlussnutzung dient, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

#### **4. Eigenleistung**

- 4.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind mit dem SWTF im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des SWTF ausgeführt werden. Ergänzende Bedingungen finden sich im Informationsblatt „Vorgaben Eigenleistung Tiefbauarbeiten“.
- 4.2. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das SWTF verantwortlich. Das SWTF übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.
- 4.3. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.
- 4.4. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des SWTF.

#### **5. Baukostenzuschuss**

- 5.1. Im Zuge der Herstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses sowie bei einer Leistungserhöhung ist dem SWTF ein Baukostenzuschuss nach § 11 NAV und gemäß veröffentlichtem Preisblatt zu zahlen.
- 5.2. Für Niederspannungsnetzanschlüsse wird der Baukostenzuschuss für den Teil der beantragten bzw. der in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Die Anschlussleistung von 30 kW entspricht Hausanschlussleistungen von 3 x 50 A.
- 5.3. In Netzebenen oberhalb Niederspannung ergibt sich der Baukostenzuschuss nach dem Leistungspreismodell aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsanforderung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungsentgelt für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden der Anschlussnetzebene.

#### **6. Inbetriebsetzung**

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls hinter den Haupt- und Verteilungssicherungen, ist von dem Installationsunternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NAV die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, beim SWTF unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag zu geben.
- 6.2. Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat oder erfolgt eine Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, kann das SWTF die entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.

- 6.3. Eine Inbetriebsetzung nach Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 NAV hat der Anschlussnutzer zu zahlen.
- 6.4. Liegt der aktive Betrieb der Anlage über drei Monate zurück, so ist vor der Inbetriebnahme durch das SWTF ein Gutachten eines eingetragenen Installationsunternehmens vorzulegen, das die Funktionsfähigkeit der Anlage bescheinigt.

## **7. Anschlussnutzung**

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen des Fehlens eines Liefervertrags nicht vor, übermittelt das SWTF die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

## **8. Anlagenbetrieb**

- 8.1. Die technischen Anforderungen des SWTF für den Hausanschluss und den Betrieb von Anlagen des Hausanschlusses sind in dessen Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.
- 8.2. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen sowie das Fehlen von Plomben dem SWTF unverzüglich mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer können die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage berechnet werden.
- 8.3. Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch die elektrische Anlage des Anschlussnehmers oder -nutzers verursacht wurde, kann das SWTF die entstandenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 11,5 % dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.
- 8.4. Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist das SWTF berechtigt einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Hausanschlusses zu fordern.

## **9. Fälligkeit**

- 9.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig und sind zwei Wochen nach Anforderung an das SWTF zu zahlen. Des SWTF kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 9.2. Die Kosten für Mahnungen auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des SWTF wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.
- 9.3. Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

## **10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

- 10.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Abs. 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß Preisblatt zu tragen.
- 10.2. Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Hausanschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen elektrischen Energie.

## **11. Schlichtungsstelle**

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem SWTF nach § 111a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an das SWTF gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Das SWTF ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0,  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## **12. Inkrafttreten und Gültigkeit**

- 12.1. Diese ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft.
- 12.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Hausanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und die Technischen Anschlussbedingungen des SWTF.

## **13. Widerruf**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen geschlossene Verträge zu widerrufen. Den Widerruf richten Sie an das Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim oder per E-Mail an [hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de](mailto:hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de). Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, so werden wir Ihnen eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Frist absenden.